



Schriftliche Stellungnahme

zu den Formulierungshilfen und den beiden Entwürfen zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes (KiTaG)

Sehr geehrte Frau Maiwald, sehr geehrter Herr Rose,
und sehr geehrte Fraktionsvorsitzende und Abgeordnete des Landtags,

wir bedanken uns im Namen unserer Mitglieder für die Möglichkeit, eine schriftliche Rückmeldung/Stellungnahme zu den kurzfristig geplanten Gesetzesänderungen abgeben zu können.

Wir beziehen uns in der Stellungnahme auf die erste Formulierungshilfe (geplante Änderung im März) und auf folgende Punkte, welche inhaltlich die Kindertagespflege betreffen.

Entwurf/Geplante Änderung

Zu Nummer 4:

- **§ 46 wird wie folgt geändert:**
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „5,06 Euro“ durch die Angabe „5,64 Euro“ ersetzt.**
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „5,40 Euro“ durch die Angabe „6,00 Euro“ ersetzt.**

In der Begründung heißt es:

“Die Mindesthöhen für den Anerkennungsbetrag in der Kindertagespflege orientieren sich an den Tarifen für Betreuungskräfte in Kindertageseinrichtungen (je nach Qualifikationsniveau Entgeltgruppe 3 oder der Durchschnittswert der Entgeltgruppen 2 und 3). Die vorgesehene Regelung berücksichtigt die mit dem Tarifabschluss 2022 eingeführte SuE-Zulage durch entsprechende Anhebung der Mindesthöhen. Die zusätzlichen Regenerationstage werden berücksichtigt, indem kalkulatorisch 52 statt 50 Ausfalltage zugrunde gelegt werden. Die Mehrkosten tragen nach der gesetzlichen Systematik der §§ 51 ff. das Land zu 62,35 % und die Wohngemeinden der geförderten Kinder zu 37,65 %. Der Landesanteil beläuft sich für 2023 auf ca. 2,8 Mio. €.

Stellungnahme:

Wir begrüßen die geplante und dringend notwendige, tarifliche Anpassung des Anerkennungsbetrages. Das ist ein wichtiges Signal und ein großer Schritt für die Kindertagespflege in Schleswig-Holstein.

Im vorliegenden Entwurf wird die Mindesthöhe durch eine tariflich begründete Anpassung um 0,58 Euro (Q1) und 0,60 Euro (Q2) erhöht. Die jährliche Anpassung in Höhe von 2,26% nach § 55 KiTaG S-H bleibt davon unberührt.

Aufgrund der faktischen Datenlage, welche die Expertise von Prof. Dr. Johannes Münder aufweist und welche als Grundlage für das KiTaG verwendet wurde, sowie den Vergütungsempfehlungen des Bundesverbandes Kindertagespflege, fehlen in der Gesetzesanpassung weitere Faktoren, welche bei Berücksichtigung eine tatsächliche Orientierung an den Tarifen für Betreuungskräfte in Kindertageseinrichtungen abbilden würden.

Folgende kritische Punkte und Anträge listen wir auf:

1. Entsprechend unserer Empfehlung zur Kalkulation des Anerkennungsbetrages beantragen wir eine Höhe des Anerkennungsbetrages von **7,60 Euro** (Qualifikationsstufe 1) und **8,08 Euro** (Qualifikationsstufe 2).
2. Die Änderung/Anpassung tritt laut Entwurf erst zum 1. Mai 2023 in Kraft, obwohl die Anpassungen im TVÖD SuE bereits für das Jahr 2022 beschlossen wurden. Wir beantragen eine **rückwirkende Erhöhung ab 01.01.2022**.
3. Es ist im vorliegenden Entwurf keine Änderung des § 55 geplant. Wir beantragen die **Änderung des § 55**: die gesetzliche und dauerhafte Anpassung an den TVÖD SuE, statt einer rein linearen 2,26 %igen Anpassung.

Begründung:

Aufgrund der Elternbeitragsdeckelung dürfen die selbständigen Kindertagespflegepersonen den Stundensatz (pro Kind/je Betreuungsstunde) nicht selber kalkulieren und in Rechnung stellen. Das Land hat im Rahmen der Gesetzesreform kalkuliert, um für die Kindertagespflegepersonen eine angemessene Erstattung der Sachkosten (= Sachaufwandpauschale) und einen auskömmlichen Stundensatz des Anerkennungsbetrages zu ermitteln. Die Expertise von Prof. Dr. Münder wurde für die Kalkulation zu Grunde gelegt, aber nicht konsequent angewendet. In der bestehenden Praxis zeigt sich, dass die Mindeststandards zu niedrig angesetzt sind und die Kreise und kreisfreien Städte häufig keine oder nur geringe freiwillige Zusatzleistungen gewähren. Die landesweiten Mindeststandards müssen daher, um leistungsgerecht und auskömmlich sein, erhöht werden.

Jahressonderzahlung und Zuschlag

Für die Ermittlung der angemessenen und leistungsgerechten Vergütung einer Kindertagespflegeperson, angeglichen an den TVöD SuE ist es erforderlich, neben dem TVöD Grundgehalt auch die Jahressonderzahlung und den Zuschlag zu berücksichtigen. (siehe Mündler Expertise und Bundesverband Kindertagespflege)

= TVöD SuE S2,5 und S3 Stufe 5 können als angemessen und leistungsgerecht angesehen werden (der Bundesverband Kindertagespflege e.V. empfiehlt darüber hinaus TVöD SuE S4), die Jahressonderzahlung und Zuschlag sind unbedingt zu berücksichtigen. Kindertagespflegepersonen (KTPP) die bereits vor Kita-Reform die jeweils anerkannte Qualifikation zur KTPP erlangt haben, sollten unter Berücksichtigung der Berufserfahrung und jährlicher Fortbildung in die Stufe Q2 eingestuft werden (Bestandsschutz).

Mittelbare Arbeit

Für Vor- und Nachbereitungen von Bildungsmaterialien inkl. Besorgungen, Bildungsberichte, Portfolio, Abstimmungen mit Fachdienst/Kita/Schule, Dokumentationspflicht u.a. nach SGB VIII §8a (alleinige Fallzuständigkeit), Elterngespräche und sonstige Verwaltungsarbeiten und Leitungstätigkeiten sieht das KiTaG im Bereich KTP 1/39tel der tatsächlich gebuchten Betreuungsstunden pro Woche vor. Dieses entspricht bei einer Vollauslastung also maximal 2,56%. Die Kindertagespflegeperson betreut in der Regel allein bis zu 5 Kinder unter 3 Jahre, so dass diese Arbeiten häufig nicht während der Betreuungszeit erledigt werden können, sondern im Anschluss an diese stattfinden. Sollten die im KiTaG veranschlagten max. 12 Minuten täglich nicht ausreichen, erledigt die KTPP diese Arbeiten unentgeltlich in ihrer Freizeit. Das KiTaG sieht für Kindertageseinrichtungen Verfügungszeiten von 20% (7,8 Std/Woche) vor. Die Empfehlung des Bundesverband Kindertagespflege e.V. aus dem "Modell zur Vergütung in der Kindertagespflege" Vgl.

<https://www.bvktp.de/service-publikationen/publikationen/das-modell-zu-verguetung-in-der-kindertagespflege/> und des Paritätischen (Vgl.) o. V.: Paritätischer

Anforderungskatalog: Standards für Rahmenbedingungen in Kindertageseinrichtungen, Paritätischen Gesamtverband, 2008, Seite 8) liegt bei 20%. Dies scheint ein angemessener Umfang für die Kindertagespflege zu sein.

= Berücksichtigung von 20% für mittelbare Arbeit.

Ausfalltage

Im KiTaG werden nicht alle Ausfalltage des TVöD abgebildet.

- Da das KiTaG starr konstruiert ist und von einer festen jährlichen Erhöhung des Anerkennungsbetrags um 2,26% ausgeht, konnten die inzwischen zusätzlich im TVöD enthaltenen Regenerationstage keine Berücksichtigung finden.
- Der TVöD beinhaltet naturgemäß eine gesetzliche Lohnfortzahlung im Krankheitsfall. Um eine gleichwertige Rücklagenbildung für Krankheitstage zu ermöglichen, ist es notwendig, die durchschnittlichen Krankheitstage einer Kita-Kraft als Berechnungsgrundlage heranzuziehen (siehe Münder-Expertise). Während Statistiken 26,47 arbeitsunfähigkeitsbescheinigungspflichtige Krankheitstage aufweisen (kurze Krankheiten bis 3 Tage werden in der Regel mangels AU statistisch nicht erfasst), werden der KТПP lediglich 15 Krankheitstage für die Rücklagenbildung für den krankheitsbedingten, rückzahlungspflichtigen Ausfall zugestanden.

= Um eine mit dem TVöD vergleichbare Vergütung zu ermitteln, ist ein Durchschnitt aus den nach TVöD vergüteten Krankheitstagen zu bilden und entsprechend anzuerkennen, sowie alle Urlaubs- und Regenerationstage einzubeziehen. Zukünftig sollten keine starren jährlichen prozentualen Erhöhungen, sondern tatsächliche Tarifierhöhungen berücksichtigt werden, um die TVöD Merkmale abbilden zu können.

Auslastung

In einer Kindertagespflegestelle können durch zeitversetzte Eingewöhnungen nicht alle Betreuungsplätze durchgehend zu 100% belegt werden. Im KiTaG wurden 4,69 durchschnittliche Kinder (Auslastung 93,73%) eins-zu-eins aus der Sachkosten-Münder-Expertise übernommen. Dieser Wert wurde in der Expertise für die Berücksichtigung der Auslastung einer KТП bei der Erstattung der monatlich je Kind gezahlten Sachkostenpauschale aus der Statistik Dresden 2016 ermittelt und stellt die Anzahl der durchschnittlichen Betreuungsverträge je Dresdener KТП dar. In der Berechnung des Anerkennungsbetrags in Schleswig-Holstein soll aber kein Monatswert, sondern ein Stundenwert ermittelt werden. Selbst wenn die in S-H durchschnittlichen Betreuungsverträge je KТП bei 4,4 (Statistikamt Nord) Berücksichtigung gefunden hätten, reicht es nicht, daraus einen Stundensatz abzuleiten. Hierzu müssen zeitliche Auslastungen durch Randzeitenbetreuung und versetzte Eingewöhnungen Berücksichtigung finden. Umfragewerte ergaben eine durchschnittliche Auslastung der Buchungsstunden durch die o.g. Faktoren Randzeiten/Eingewöhnung von ca. 70%. Im KiTaG wurden bislang lediglich 6,27% berücksichtigt.

= Der Bundesverband Kindertagespflege e.V. sieht für den Ausgleich der Einnahmensenkung einen Aufschlag von 20% in seinem Kalkulationsmodell vor.



Anerkennungsbetragbestandteil I nach Merkmalen des TvöD SuE			
		Q1: TVöD S2,5 Stufe 5 seit 01.04.2022	Q2: TVöD S3 Stufe 5 seit 01.04.2022
Vergütung		2.962,76 €	3.158,51 €
Zulage TVöD		130,00 €	130,00 €
1/12 Jahressonderzahlung		196,56 €	203,28 €
Summe		3.289,32 €	3.497,79 €
Krankheit, Urlaub oder Mehrarbeit werden wie andere Faktoren in der Erwerbsarbeit anteilig berücksichtigt:			
Urlaub	30	Merkmal des TVöD	
Regenerationstage	2	Merkmal des TVöD	
Lohnfortzahlung im Krankheitsfall	11	nach Bundesstatistik https://www.destatis.de/DE/Themen/Arbeit/Arbeitsmarkt/Qualitaet-Arbeit/Dimension-2/krankenstand.html	
Fortbildung	5	Merkmal des WBG	
Arbeitszeit pro Tag	7,8	Merkmal des TVöD	
Arbeitszeit pro Monat	133,25	205 Arbeitstage S-H / 12 x 7,8	
Stundenvergütungsanteil I		24,69 €	26,25 €

Anerkennungsbetragbestandteil II KTP spezifischer zeitlicher Umfang			
Mittelbare Arbeit (entsprechend der Verfügungszeiten in Kindertageseinrichtungen)	20%	4,94 €	5,25 €
Auslastung (Risikoabsicherung der selbständigen Arbeit, da durch zeitversetzte Eingewöhnungen keine 100% Auslastung möglich ist)	20%	4,94 €	5,25 €
Vergütungsfortzahlung bei Krankheit * (15,5 Tage Jahr / 12 Monate x 7,8)	10%	3,46 €	3,67 €
Stundenvergütungsanteil II		13,33 €	14,17 €

*in Kindertageseinrichtungen durchschnittlichen Krankheitstage 26,47 pro Jahr. Vgl S. 248 <https://www.barmer.de/resource/blob/1032110/aaafa3405427f0b05d34a7f20fd904d1/barmer-gesundheitsreport-2021-data.pdf>

Anerkennungsbetrag		
Stundenvergütungsanteil I + II	38,02 €	40,42 €
Anerkennungsbetrag je Betreuungsstunde 1:5	7,60 €	8,08 €

Entwurf/Geplante Änderung Zu Nummer 5:

- **In § 53 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe "35,69 Euro" durch die Angabe "39,17 Euro" ersetzt.**

In der Begründung heißt es:

"Die vorgesehene Erhöhung des Pauschalsatzes pro Kind (= Durchschnittskosten eines Kindertagespflege-Platzes als Berechnungsbasis für Landes- und Wohngemeindefinanzierungsanteile) bildet die erhöhten Mindesthöhen für den Anerkennungsbetrag (siehe Nummer 7) ab."

Stellungnahme:

Der Landesverband Kindertagespflege stimmt der anteiligen Erhöhung des Pauschalsatzes zur Finanzierung der Erhöhung des Anerkennungsbetrages zu. Dem ist nichts hinzuzufügen.

Fazit:

Die U3-Betreuung in der Kindertagespflege ist für das Land SH und die Kommunen die kostengünstigste und flexibelste Betreuungsform. Die familienähnliche, bindungsorientierte Betreuung in kleinen Gruppen ist insbesondere für die unter Dreijährigen von hoher Qualität und für alle Beteiligten unersetzlich.

Der Landesverband empfiehlt, dass diese Umstände in der geplanten Gesetzgebung Berücksichtigung finden!

Die Kindertagespflege braucht eine langfristige finanzielle Anlehnung an die tariflichen Änderungen. Dadurch können dringend benötigte Betreuungsplätze für die Kleinsten in der Kindertagespflege gesichert werden.

Qualität und Quantität in der Kindertagespflege brauchen weiterhin ihre Unterstützung! Sichern Sie jetzt die Betreuungsplätze für Schleswig-Holstein! Morgen ist es zu spät!

Der Vorstand
Brigitte Oberschelp und Naima Wright

Landesverband Kindertagespflege Schleswig-Holstein e.V.